

Das neue Gemeinnützigkeitsgesetz 2015

# Stiften für den guten Zweck

**Das Anfang 2016 in Kraft getretene Gemeinnützigkeitsgesetz (GG 2015) schafft – erstmals – einen einheitlichen Rechtsrahmen für gemeinnützige Stiftungen.**

WIEN. Das GG 2015 zielt auf Verwaltungsvereinfachung und Effizienzsteigerung im Stiftungs- und Fondswesen. Die Anzahl gemeinnütziger Stiftungen (ebenso jene der Zuwendungen) soll erhöht werden.

Erreicht werden soll dies durch eine Novellierung des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes (BStFG) und flankierende Maßnahmen im Steuerrecht.

Letztere bringen erhebliche steuerrechtliche Erleichterungen. Das GG 2015 sieht eine ertragssteuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, eine Abzugsfähigkeit von Zuwendungen von der Zwischensteuer bei Körperschaften, eine Befreiung von der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr und der Stiftungseingangssteuer bei der Zuwendung von Immobilien an gemeinnützige Stiftungen vor.

Das neue BStFG 2015 zielt auf die Schaffung zeitgemäßer Regelungen, welche den Gründern von Stiftungen attraktive Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen sollen.

Die Neuerungen für Stiftungen nach dem BStFG 2015 folgend im Detail:

**Anwendungsbereich** Das bisherige Grundkonzept bleibt weitgehend unverändert. Unter Stiftungen sind (wie bisher) auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit zu verstehen, deren Erträge für einen mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck eingesetzt werden können.

**Einheitlicher Gemeinnützigkeitsbegriff** Der steuerrechtliche Gemeinnützigkeitsbegriff wird mit jenem des BStFG 2015 vereinheitlicht. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den bis dato (teilweise) unterschiedlichen Gemeinnützigkeitsbegriffen und den daraus resultierenden Rechtsfolgen (u.a. Aberkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit) sollen künftig vermieden werden.

**Gründungs erleichterungen** Der Gründungsvorgang ist nun wesentlich vereinfacht und jenem der Entstehung eines Vereines nachgebildet. Das bisherige Bewilligungssystem wird durch ein Nicht-Untersagungs-system der Stiftungsbehörde ersetzt. Das Gründungsverfahren ist künftig zweistufig ausgestaltet: Der Prüfung der Stiftungsbehörde vorgeschaltet ist eine Prüfung des Finanzamtes (FA). Dieses prüft, ob die Gründungs-



Alexander Babinek ist Experte für Stiftungsrecht, Philanthropie und gemeinnützige Organisationen.

erklärung den steuerlichen Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, hat das FA dies mit Bescheid festzustellen und den Bescheid der Stiftungs- und Fondsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Letztere prüft in einem zweiten Schritt, ob Gründe für die Nichtgestattung einer Errichtung vorliegen, und hat ggf. zu erklären, dass eine Errichtung

nicht gestattet ist. Die Gründe für eine solche Untersagung sind im Gesetz beschränkt.

Der Gesetzgeber sieht zur Prüfung eine Maximalfrist von jeweils sechs Wochen vor. Für die Gründung wird ein Mindestvermögen i.H.v. EUR 50.000,- verlangt.

**Erweiterte Selbstkontrolle**

Gemeinnützige Stiftungen unterliegen künftig einer erweiterten Selbstkontrolle. Die laufende Finanzkontrolle erfolgt durch von der Stiftung beauftragte Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Revisoren. In bestimmten Fällen (bei großen Stiftungen) ist zusätzlich ein Aufsichtsorgan zu bestellen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss ist künftig im Stiftungs- und Fondsregister ersichtlich.

**Corporate Governance** Stiftungen verfügen künftig über ein Leitungsorgan (Stiftungsvorstand) und ein weiteres (Prüf-) Organ (Stiftungsprüfer).

Weitere Organe, etwa Rechnungsprüfer, sind nur zu bestellen, wenn die Bestellung von Stiftungsprüfern nicht zwingend vorgeschrieben ist. Stiftungsprüfer sind zu bestellen, wenn bestimmte Einnahmen- / Ausgaben Grenzen überschritten werden. Die Einrichtung eines Aufsichtsorgans ist unter bestimmten im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen zwingend.

**Umwandlung** Zulässig ist künftig auch die Umwandlung von Stiftungen nach dem PSG in Stiftungen nach dem BStFG 2015, wenn diese laut BAO gemeinnützig oder mildtätig sind.

**DR. ALEXANDER BABINEK, MBL** ist Rechtsanwalt bei Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte

## Anwälte, die bewegen

**Positive** Ausstrahlung und gesundes Selbstbewusstsein, das sind die ersten Eindrücke, die Bettina Knötzl beim Interview vermittelt. Sie ist stolz auf ihr neues Büro mit Blick auf das Michaelertor der Wiener Hofburg und natürlich auch auf das Team, das sie um sich hat.

**Fokus:** Frau Knötzl, Sie sind seit Kurzem Co-Chair der IBA und seit Beginn des Jahres mit eigener Kanzlei auf dem Markt. Spannende Aufgaben – was kommt zuerst und worüber freuen Sie sich besonders?

**BETTINA KNÖTZL:** Natürlich freue ich mich über beide neuen Aufgaben. Aktuell ist der IBA-Co-Chair besonders für eine Vertreterin aus einem kleinen Land eine beson-

dere Ehre – und verleiht auch der ganzen österreichischen Anwaltschaft eine weltweite Sichtbarkeit. Klarerweise freue ich mich parallel riesig über den Kanzleistart – und das neue Büro mit Blick auf den Michaelerplatz hat natürlich auch was. (lacht)

Gibt es für die aktuelle Tätigkeit in der IBA ein großes Ziel?

Neben der Arbeit an internationalen Rechts- und Qualitätsstandards, besonders in der Ausbildung von Rechtsanwälten, ein konkretes: Die IBA 2017 wieder im deutschsprachigen Raum zusammenzubringen.

Sie haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit für das Committee 2009 ein

Trainingsprogramm und Scholarship für Litigation angeboten – wie hat sich das weiterentwickelt?

Als Ableger in Österreich etablierte sich eine Interessensgruppe, die sogenannte „Streitbare Tafelrunde“, die mir sehr am Herzen liegt, so wie das ganze Thema internationale Streitlösung. Die Mühlen mahlen dort sehr gut, wo man sich austauschen kann, und dabei unterstützt mich mein weitverzweigtes Netzwerk sehr.

Erfolgsrezept im Beruf?

Es bedarf einer echten Liebe und Leidenschaft zum Beruf, und diese habe ich glücklicherweise. (lacht)

**BETTINA KNÖTZL** startete 2016 mit fünf Partnern ein neues Arbitration & Litigation Powerhouse in Wien. **KNOETZL HAUGENER NETAL Rechtsanwälte** ist mit dem Wiener Büro eine der maßgebenden österreichischen Anwaltskanzleien im Bereich internationale Streitlösung.



ANZEIGE

## Das META Klientenportal für Wirtschaftsanwälte

**Just Informed – not overnewsed. META schafft Vorsprung durch Information.** 25 Jahre Erfahrung im Großkundenbereich.

**Nur das medial Allerwichtigste in Ihrem Klientenportal.** NDA-geschützt für alle Fälle – individuell und flexibel. Veröffentlichtes sollten Sie kennen – vor Ihren Klienten. Denn: Professionelle Information ist Reputation.

**Ihre unverbindliche Anfrage:** E-Mail an Dr. Erich Pellech: office@metacommunication.com, Betreff: Klienten-Portal oder Tel: +43 (0) 1 409 81 81-0.